2. Erwahrung der Ergebnisse der Erneuerungswahl der Mitglieder des Kantonsrates vom 12. Februar 2023 für die Amtsdauer 2023–2027

Antrag des Regierungsrates vom 5. April 2023 und geänderter Antrag der Geschäftsleitung vom 27. April 2023

Vorlage 5898a

Leandra Columberg (SP, Dübendorf), als jüngstes Mitglied vorläufige Vorsitzende des Kantonsrates: Wir kommen zur Vorlage 5898a, Erwahrung der Ergebnisse der Erneuerungswahl der Mitglieder des Kantonsrates vom 12. Februar 2023 für die Amtsdauer 2023–2027. Wir haben reduzierte Debatte beschlossen.

Es liegt ein Minderheitsantrag von Markus Bischoff und Thomas Forrer auf Nichterwahrung des Ergebnisses von Isabel Garcia vor. Isabel Garcia tritt zu diesem Geschäft in den Ausstand.

I.

Minderheitsantrag von Markus Bischoff und Thomas Forrer:

I. Die Ergebnisse der Erneuerungswahl der Mitglieder des Kantonsrates vom 12. Februar 2023 für die Amtsdauer 2023–2027 werden erwahrt. Ausgenommen ist die Wahl von Isabel Garcia, Liste 04, Grünliberale – GLP, Wahlkreis II, Stadt Zürich (Stadtkreise 3 und 9) für die Amtsdauer 2023–2027. Der Sitz von Frau Isabel Garcia bleibt vakant.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach dessen Empfang schriftlich Stimmrechtsbeschwerde gemäss Art. 88 ff. BGG an das Schweizerische Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, erhoben werden.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat und an Isabel Garcia.

Begründung der Minderheit:

Isabel Garcia begründete elf Tage nach der Kantonsratswahl ihren Parteiübertritt gegenüber der Presse wie folgt: «Man hat sich auseinandergelebt. Insbesondere die finanz- und wirtschaftspolitische Ausrichtung entsprach in letzter Zeit nicht mehr in ausreichendem Mass meinen diesbezüglichen Werten.» («20 Minuten» online, 23. Februar 2023). Als Beispiel für die unterschiedlichen Vorstellungen nannte sie gegenüber dem «Tages-Anzeiger» die unterschiedliche Haltung zur Konzernverantwortungsinitiative aus dem Jahre 2020 («Tages-Anzeiger», 23. Februar 2023; Wikipedia-Eintrag, abgerufen 29. April 2023). Den Vorwurf der Täuschung wies sie zurück: «Man hat mich gewählt und nicht die Partei.» («20 Minuten» online vom 23. Februar 2023). Einen speziellen Grund oder ein besonderes Vorkommnis, weshalb nach der Wahl vom 12. Februar 2023 ein Gesinnungswechsel eingetreten sei, nannte sie nie. Gemäss Aussagen ihrer ehemaligen Parteikolleginnen und -kollegen sei sie am Wahlabend weder zur Wahlfeier ihrer Kreispartei (Wahlkreis II, Zürich Stadtkreise 3/9) noch zur kantonalen Wahlfeier erschienen.

Art. 5 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV) verpflichtet die staatlichen Organe und Private zum Handeln nach Treu und Glauben. Darin enthalten ist das Verbot des Rechtsmissbrauches. Der Grundsatz von Treu und Glauben gebietet ein loyales und vertrauenswürdiges Verhalten der Privaten gegenüber staatlichen Behörden. Dies äussert sich darin, dass widersprüchliches Verhalten Privater gegenüber den Behörden keinen Rechtsschutz geniesst (Schindler, St. Galler Kommentar zur BV, N. 55 zu Art. 5). Nur stossendes, zweckwidriges Verhalten erscheint rechtsmissbräuchlich und soll über das Rechtsmissbrauchsverbot sanktioniert werden (BGer 8C_118/2017 vom 28. August 2017, E. 6.2).

Das Verhalten von Isabel Gracia ist krass rechtmissbräuchlich. Offensichtlich stand der Entscheid für den Parteiwechsel bereits vor dem Wahltag fest. Sonst hätte Isabel Garcia ein konkretes Ereignis bzw. den berühmten Tropfen, der das Fass nach dem Wahltag zum Überlaufen gebracht hätte, nennen können. Dies erfolgte nicht. Wer sich für eine Partei zur Wahl stellt und bereits bei der Wahl weiss, dass er diese verlassen will, täuscht die Wählerinnen und Wähler, handelt treuwidrig und missbraucht so das Recht. Die freie Willensbildung des Wählers oder der Wählerin, der einen Verfassungsgrundsatz darstellt (Art. 34 Abs. 2 BV), wird so offensichtlich hintergangen.

Die Verweisung auf den vor 15 Jahren ergangenen Bundesgerichtsentscheid (BGE 135 I 19) verfängt nicht, um den Parteiwechsel zu legitimieren. Dort wechselte eine gewählte Kantonsrätin aus dem Kanton St. Gallen mehr als zwei Monate nach der Wahl, aber kurz vor der Konstituierung, die Partei. Das Bundesgericht erklärte dies als zulässig, weil der Grundsatz des freien Mandates gelte. Der Wechsel sei auch mit dem damals geltenden Proporzwahlrecht vereinbar.

Das Bundesgericht hält aber vorerst fest, dass es nicht leichthin von der Beurteilung des kantonalen Parlaments abweiche. Dort hatte das Parlament die Wahl ganz knapp erwahrt (BGE 135 I 19, E. 4). Das eigene Ermessen des Kantonsrates Zürich ist deshalb bei dieser Frage gross.

Die Frage des widersprüchlichen Verhaltens und des Rechtsmissbrauches musste das Bundesgericht nicht prüfen, weil solches nicht von den Beschwerdeführern vorgebracht wurde.

Sodann ist das Wahlrecht des Kantons Zürich ein anderes als jenes, das dem besagten Entscheid zugrunde lag. Der Kanton Zürich kennt seit 2007 das Wahlsystem des doppelten Pukelsheims. Dieses Wahlsystem zeichnet sich dadurch aus, dass in einer Oberzuteilung alle Stimmen im gesamten Kanton für die Zuteilung der Sitze zählen. Aufgrund dieser Stimmen wird ermittelt, wie viele Sitze eine Partei im gesamten Kanton zugute hat. Gemäss dem Wahlergebnis hat die GLP aufgrund aller im Kanton erhaltenen Stimmen einen Anspruch auf 24 Sitze. Erst im zweiten Umgang (Unterzuteilung) werden die Sitze einer Partei auf die einzelnen Wahlkreise verteilt. Beim doppelten Pukelsheim steht das Resultat der Partei und nicht jenes einzelner Kandidatinnen oder Kandidaten im Vordergrund. Einen Sitz im Parlament verdankt man in erster Linie dem Gesamtergebnis der Partei im Kanton und erst in zweiter Linie dem eigenen Ergebnis im Wahlkreis. Wenn nun die GLP bloss 23 statt 24 Sitze erhält, wird der freie Wille der Wählerinnen und Wähler im gesamten Kanton missachtet.

Das Gebot des freien Mandates eines Parlamentariers oder einer Parlamentarierin darf nicht so weit gehen, nur elf Tage nach erfolgter Wahl ohne ein seit der Wahl eingetretenes Ereignis nennen zu können, die Partei zu wechseln. Wer unter falscher Etikette zur Wahl antritt, missachtet in eklatanter Weise den Willen des Wählers oder der Wählerin (Art. 34 Abs. 2 BV), handelt treuwidrig und missbraucht die ihm zustehenden Rechte (Art. 5 Abs. 3 BV). Deshalb ist die Wahl von Isabel Garcia nicht zu erwahren.

Markus Schaaf (EVP, Zell), Präsident der Interfraktionellen Konferenz (IFK): Bevor der Kantonsrat sich konstituieren kann, erwahrt er gemäss Paragraf 108 des Gesetzes über die politischen Rechte in Verbindung mit Paragraf 1 Buchstabe g des Kantonsratsreglements auf Antrag des Regierungsrates seine Wahl. Sie haben dazu den Bericht des Regierungsrates erhalten, den die Geschäftsleitung vorberaten hat. Die Geschäftsleitung beantragt Ihnen, die Ergebnisse der Erneuerungswahl der Mitglieder des Kantonsrates vom 12. Februar 2023 für die Amtsdauer 2023 bis 2027 vollständig zu erwarten.

Dazu zwei Bemerkungen, die erste: Der Stimmrechtsrekurs im Zusammenhang mit dem in der Gemeinde Geroldswil versandten Wahlflyer einer Partei in den Wahlunterlagen wurde gutgeheissen. Die Geschäftsleitung wies jedoch den Rekurs des Weiteren ab, weil die möglichen Auswirkungen des Versands auf das kantonale Gesamtergebnis wahlarithmetisch als höchstwahrscheinlich unerheblich betrachtet werden konnten. Vom Versand dieser Flyer waren lediglich 0,3 Prozent der kantonalen Stimmberechtigten betroffen. Zudem hat die betroffene Gemeinde ihren Stimmberechtigten mit einer Anzeige im amtlichen Publikationsorgan und einem Informationsschreiben auf die Unzulässigkeit dieses Versands hingewiesen.

Die zweite Bemerkung: Eine Minderheit will die Wahl von Frau Isabel Garcia, gewählt aus der Liste 04 Grünliberale, GLP, Wahlkreis II, Stadt Zürich, Stadtkreise 3 und 9, nicht erwahren. Frau Garcia hat elf Tage nach der Wahl, also nach Ablauf der Beschwerdefrist, den Wechsel der Partei von der GLP zur FDP bekanntgegeben. Die Geschäftsleitung nimmt zu diesem Parteiübertritt keine materielle Stellung. Wir alle wissen, Fraktionswechsel gibt es immer mal wieder, und die einen schmerzen und die anderen erfreuen. Formell lässt sich jedoch Folgendes sagen: Das Bundesgericht hat in einem Entscheid zum Kanton Sankt Gallen festgehalten, dass ein Parteiwechsel nach dem Wahltag beziehungsweise noch vor der Konstituierung des neugewählten Parlaments fragwürdig und der damit bewirkte Vertrauensverlust und die verlorene politische Glaubwürdigkeit gross sein mag. Dennoch sei ein derartiger Parteiübertritt mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des direkten Wahlrechts vereinbar. Massgebend ist der Grundsatz der auftragsfreien Repräsentation, das sogenannte freie Mandat oder Instruktionsverbot.

Nach Meinung der Geschäftsleitung ist dieser Entscheid nicht anders zu beurteilen, nur weil das Wahlverfahren im Kanton Zürich ein anderes ist. Auch im Verfahren des doppelten Pukelsheim (nach dem deutschen Mathematiker Friedrich

Pukelsheim benanntes Wahlsystem) werden die Parlamentsmitglieder in Wahlkreisen gewählt, ihre Namen können auf den Wahlzetteln kumuliert oder gestrichen werden. Und bei der Proporzwahl bedeutet die Stimmabgabe für eine Kandidatin oder einen Kandidaten gleichzeitig eine solche für die Liste, auf der sie oder er kandidiert. Aber damit entsteht eben auch ein Spannungsfeld: Zum einen wird eine bestimmte Person gewählt, zum anderen wird die Stimme einer bestimmten Partei angerechnet. Welche Zuordnung von diesen beiden ist nun wichtiger? Im schweizerischen Staatsrecht gibt es keine Hierarchie der Verfassungsbestimmungen. Diese sind, wie vom Bundesgericht im damaligen Fall des Kantons Sankt Gallen ausgeführt, harmonisch auszulegen. Das heisst, das Recht auf unverfälschte Willenskundgabe der Stimmberechtigten muss mit dem Recht des Ratsmitglieds auf ein auftragsfreies Mandat in Einklang gebracht werden. Wenn die Minderheit argumentiert, der Parteiübertritt verstosse gegen Treu und Glauben, dann stellt sich die Frage, warum nur zu diesem Zeitpunkt Artikel 5 der Bundesverfassung verletzt sein soll. Damit wird verkannt, dass beim Parteiübertritt die Amtsdauer von Frau Garcia noch gar nicht beendet war und das Recht des Ratsmitglieds auf ein auftragsfreies Mandat nicht mit der Gesamterneuerungswahl für zwei Monate erlischt. Dies wäre der Fall, wenn zwischen Wahltermin und Einsatz eines neuen Parlaments eine Art Zwischenzustand herrschen würde. Doch im Kanton Zürich gibt es kein solch altrechtliches Interregnum, also einen solchen Zwischenzustand wie in monarchisch geprägten Staatssystemen. Die Amtsdauer eines Ratsmitglieds oder des gesamten Rats erlischt erst mit dem Ablegen des Gelöbnisses des nachfolgenden Ratsmitglieds oder der Mehrheit des neugewählten Rates. In diesem Sinn muss auch Frau Garcia ihre Rechte weiterhin wahrnehmen können und sie müssen ihr zugestanden werden. Die Geschäftsleitung beantragt Ihnen deshalb mit 10 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Soweit die Ausführungen im Namen der Geschäftsleitung. Gerne nutze ich die Gelegenheit und teile Ihnen hiermit auch die Position der EVP-Fraktion mit: Wir teilen die Einschätzung des Bundesgerichts, dass diese Art von Parteiwechsel fragwürdig sein mag und damit auch ein grosser Verlust an politischer Glaubwürdigkeit verbunden sein kann. Wenn es der Fall ist, dass sich eine Kandidatin und ihre Partei im Laufe des Wahlkampfs oder unmittelbar danach entfremden, sodass eine konstruktive Zusammenarbeit nicht mehr möglich erscheint, wäre für uns der konsequente Schritt, die Wahl nicht anzunehmen und den Platz der nächsten Person auf der Liste zu überlassen. Aber wir müssen heute nicht über Stil und Charakter urteilen, sondern nur darüber, ob das Verhalten von Frau Garcia gegen geltendes Recht verstossen hat. Die Mehrheit der EVP-Fraktion ist der Meinung, dass dies nicht der Fall ist und wird deshalb mit einer Abweichung der Erwahrung aller gewählten Kantonsratsmitglieder zustimmen.

Anne-Claude Hensch Frei (AL, Zürich): Der Alternativen Liste ist sehr bewusst, dass wir heute quasi die heilige Messe zu Beginn der neuen Legislatur stören. Dies tun wir aber mitnichten leichtfertig. Wir haben unseren Antrag gestellt, um eine wichtige Grundsatzfrage zur Erwahrung der Wahlergebnisse zu klären. Was

ist wichtiger, der Wille der Wählerinnen und der Wähler im ganzen Kanton oder die persönliche Freiheit einer Kantonsratskandidatin, einen beabsichtigten Parteiwechsel erst nach den Wahlen zu vollziehen? Aus demokratiepolitischer Sicht ist für die Alternative Liste klar, dass in einem solchen Fall der Wille der Wählerinnen und Wähler Vorrang hat, ebenso, dass der Kantonsrat mit der Erwahrung von Wahlresultaten in einem solchen Fall über ein Ermessen verfügt, eine Wahl nicht zu validieren. Diese Befähigung des Kantonsrats entnehmen wir dem bereits genannten Bundesgerichtsurteil zu einem ähnlich gelagerten Fall im Kanton Sankt Gallen. Dort wies das Bundesgericht explizit daraufhin, dass es nicht einfach leichtfertig von einer Beurteilung eines Kantonsparlaments abweiche. Wenn also selbst das Bundesgericht in einem Urteil einem Kantonsrat dieses Ermessen bekräftigt, sollten wir dies auch wahrnehmen.

Des Pudels Kern der ganzen Affäre liegt in der Oberzuteilung der Stimmen gemäss doppeltem Pukelsheim. Dies bedeutet, dass zuerst die Stimmen pro Partei im ganzen Kanton ermittelt werden. Erst danach werden in der Unterzuteilung die Sitze einer Partei den einzelnen Wahlkreisen zugeteilt. Ganz zuletzt wird die Kandidatin, der Kandidat für den entsprechenden Sitz eruiert. Es handelt sich also in erster Linie nicht um eine Personen-, sondern um eine Parteienwahl, auch wenn es für die einzelne Wählerin, den einzelnen Wähler durchaus anders ausschauen mag.

Das Vorgehen von Isabel Garcia hat in krasser Weise den Willen der Wählerinnen und Wähler des Kantons missachtet, welche der GLP 24 Sitze zusprechen. Für die AL kann eine persönliche Befindlichkeit um den Wahltag keine ausreichende Begründung sein, die Wählenden so zu täuschen. Am meisten fühlen sich wohl jene in den Stadtkreisen 3 und 9 düpiert; verständlicherweise, kann dann nur gesagt werden. In unseren Augen haben Wählerinnen und Wähler Anspruch auf faire Wahlen ohne Irreführung. Für mich bezeichnend ist, wer sich nun tatsächlich für den Verfassungsgrundsatz der freien Willensbildung der Wählerin oder des Wählers einsetzt. Es sind diejenigen Parteien, die sich auch sonst am meisten für die Wahrung der Grundrechte einsetzen, die AL und die Grünen (Zwischenrufe). Dafür nehmen wir gerne in Kauf, dass uns schlechter Stil vorgeworfen wird, oder gar, wie von Michael Zeugin im Tages-Anzeiger das Herbeiführen von trumpschen Verhältnissen. Diese Vorwürfe fallen ins Leere oder dienen als Nebelpetarde, um die eigene Untätigkeit zu verschleiern. Denn wie bereits angeführt, das Bundesgericht bestätigt uns diesen Ermessensspielraum. Wieso untätig zur Seite stehen, wenn wir als Kantonsrat handeln können? Das verstehen die Wählerinnen und Wähler nicht, weder im betroffenen Wahlbezirk noch im ganzen Kanton Zürich. Zeigen Sie daher demokratiepolitisch Flagge und stimmen Sie unseren Antrag auf Nichterwahrung zu. Besten Dank.

Martin Hübscher (SVP, Wiesendangen): Vorab: Ich gratuliere Ihnen allen im Namen der SVP-Fraktion zur Wahl und freue mich auf gute Zusammenarbeit und eine erfolgreiche Legislatur. Gerne werden wir uns zusammen mit Ihnen für einen weiterhin erfolgreichen und prosperierenden und lebenswerten Kanton Zürich einsetzen.

Nun aber zum Traktandum 2: Wir haben es vom Kommissionssprecher gehört, das neugewählte Kantonsparlament hat gemäss Gesetz über die politischen Rechte die Aufgabe, die Wahlen, für welche die wahlleitende Behörde, in diesem Fall der Regierungsrat, Antrag stellt, zu erwahren. Damit stellen wir rechtsverbindlich fest, dass die Wahlen korrekt durchgeführt und die Stimmrechtsbeschwerden korrekt behandelt wurden. Das war die bisherige Auslegung des erwähnten Artikels 107. Nun versucht eine Minderheit aus AL und Grünen eine neue Auslegung des erwähnten Artikels und will damit plötzlich inhaltliche Gründe für die Ablehnung der Erwahrung ins Feld führen, ohne dass dabei eine Stimmrechtsbeschwerde vorliegt. Offenbar ist das zulässig, aber trotzdem nicht schlau. Geschätzte AL und Grüne, damit begeben wir uns auf ganz, ganz dünnes Eis. Wo kommen wir hin, wenn wir gewählten Personen plötzlich die Wahl absprechen, nur weil wir deren Meinung oder Verhalten nicht gut finden? Im Grunde ist es aber genau das, was Sie hiermit tun. Sie stellen den Verfassungsartikel über einen anderen Verfassungsartikel, nämlich über jenen des freien Mandates und des Instruktionsverbotes. Damit wollen Sie ein ähnlich gelagertes Bundesgerichtsurteil umstossen. Geschätzte Minderheitsantragssteller, wir sind aber hier in der Legislative, wir sind doch nicht die Judikative. Sie vermischen da etwas. Umso erstaunlicher ist es, dass dies genau von Ihnen kommt, die sonst immer für Toleranz und individuelle Freiheiten einstehen. Wir können daraus nur schliessen. dass sie a) entweder die Gewaltenteilung nicht begriffen haben oder b) es schlicht verpasst haben, eine Stimmrechtsbeschwerde einzureichen – dann wäre die Beurteilung wenigstens am richtigen Ort, zumindest der frühere Fraktionspräsident der AL (Altkantonsrat Markus Bischoff) als Jurist hätte wissen müssen, dass man eine solche auch später einreichen kann – oder c) es hier schlicht um einen populistischen Antrag geht zum Start der neuen Legislatur, um Aufmerksamkeit zu erhaschen. Ich überlasse die Beurteilung, um was es sich handelt, Ihnen. Wir machen aber ganz sicher nicht mit. Dabei geht es, wohlverstanden, nicht darum, ob man einen Parteiwechsel als solchen in so kurzer Zeit gut findet oder nicht. Es ist ja fast wie wenn man am gleichen Tag der Scheidung wieder heiratet (Heiterkeit). Aber darum geht es gar nicht, darum geht es nicht. Man kann etwas moralisch nicht gut finden, ohne zu moralisieren, aber genau das tun Sie hier. Sie urteilen in Ihrer Begründung, dass Frau Garcia ihren Entscheid bereits vor den Wahlen getroffen habe, und stützen sich dabei auf Medienberichte. Sind wir jetzt hier plötzlich in einem Gericht und stützen uns auf selektive Aussagen in den Medien? Sie schreiben von «krassem Rechtsmissbrauch», das sind starke Worte. Aber wieso genau haben Sie dann keine Stimmrechtsbeschwerde eingereicht, geschätzte AL und Grüne? Wenn Sie die geltende Bundesgerichtsrechtsprechung anders sehen, wieso ziehen Sie nicht mit einer Stimmrechtsbeschwerde ans Bundesgericht? Sie unterstellen Frau Garcia, dass sie kein seit der Wahl eingetretenes Ereignis nennt. Haben Sie ein Verhör durchgeführt oder stützen Sie sich auch da nur auf publizierte Medienberichte? Vielleicht sind es ganz einfach auch persönliche Gründe, die zu diesem Entscheid geführt haben. Dass Sie, liebe AL und Grüne, bei den Wahlen Sitze verloren haben, ist nicht die Schuld von Frau Garcia. Und kommen

Sie mir jetzt nicht mit der Klimaallianz. Es gibt den Grundsatz des freien Mandates. Auch wenn Frau Garcia die Partei nicht gewechselt hätte, hätte sie innerhalb der GLP jederzeit gegen die Klimaallianz stimmen können und wäre deshalb nicht zur Rechenschaft gezogen worden.

Sie argumentieren noch mit den kurzen Fristen des Parteiwechsels nach den Wahlen. Ja, dann nehmen Sie die Funktion als Gesetzgeber ernst und ändern Sie dieses Gesetz. In seiner Antwort auf die Motion der EDU (KR-Nr. 72/2023) hat der Regierungsrat ja den Weg dazu aufgezeigt.

Zusammenfassend: Die SVP steht für die Gewaltenteilung und freie Meinungsäusserung als wichtige Grundpfeiler in unserer Demokratie. Wir lehnen den Minderheitsantrag ab. Wir danken dem Regierungsrat für die Durchführung der Wahlen. Wir hätten sie zwar zu einem späteren Zeitpunkt gewünscht. (Heiterkeit. Anspielung auf eine Auseinandersetzung bezüglich Ansetzung der Gesamterneuerungswahlen.) Wir werden die Wahlergebnisse erwahren und bitten Sie, das auch zu tun. Herzlichen Dank.

Sibylle Marti (SP, Zürich): Die SP-Fraktion hat den Antrag auf Nichterwahrung ausgiebig und intensiv diskutiert. Wir sind der Meinung, dass die Kompetenz zur Erwahrung der Wahlergebnisse in der Hand des Kantonsrats liegt. Eine deutliche Mehrheit der SP-Fraktion hält die Darstellung von Isabel Garcia, sie habe sich erst nach der Wahl am 12. Februar 2023 für einen Parteiwechsel entschieden für nicht glaubwürdig beziehungsweise für nicht plausibel. Insofern habe durchaus eine Irreführung der Wählerinnen und Wähler stattgefunden, weil Isabel Garcia als FDP-Kandidatin auf der FDP-Liste im Wahlkreis II in den Stadtzürcher Kreisen 3 und 9 nicht in den Kantonsrat gewählt worden wäre.

Es sind vor allem zwei Gründe, die die Mehrheit der SP-Fraktion zu diesem Schluss bringen. Der erste Grund betrifft den Zeitpunkt des Parteiwechsels oder die Timeline. Der Zeitpunkt des Parteiwechsels am 23. Februar 2023 war exakt und doppelt unsauber gewählt: einen Tag nach Ablauf der Rechtsmittelfrist, aber noch vor der Meldung der Fraktionsstärke am 28. Februar. Die Folge davon war, dass der Parteiwechsel Auswirkungen hatte, Auswirkungen auf die Ansprüche bei der Kommissionssitzverteilung und Auswirkungen auf die Ansprüche bei den obersten Gerichten und in den Verwaltungsräten der kantonalen Unternehmen, wo die FDP nun mehr Sitze erhält, als es ihr eigentlich nach dem Willen der Wählerinnen und Wähler zustehen würde. Zum anderen hält die Mehrheit der SP-Fraktion die Darstellung von Isabel Garcia nicht für plausibel, weil aus Kreisen der Stadtzürcher FDP hinter vorgehaltener Hand durchaus Stimmen zu hören sind, die bestätigen, dass ein möglicher Parteiwechsel bereits vor der Wahl am 12. Februar ein Thema war.

Eine Minderheit der SP-Fraktion hält die Darstellung von Isabel Garcia zwar auch nicht unbedingt für plausibel, ist aber der Ansicht, dass das geltende Recht einen Parteiwechsel schützt, und zwar eben auch zwischen der Wahl und der Konstituierung und auch, wenn sogar das Bundesgericht selbst und auch der Regierungsrat des Kantons Zürich einen Parteiwechsel zu genau dieser Zeit als problematisch

erachten. Unisono ist sich aber die ganze SP-Fraktion einig, dass ein Parteiwechsel in dieser Art und zu diesem speziellen Zeitpunkt moralisch äusserst fragwürdig ist, weil er gegenüber den Wählerinnen und Wählern einen Affront darstellt. Um es deutlich zu sagen: So etwas geht eigentlich nicht.

Die SP-Fraktion hat Stimmfreigabe beschlossen. Eine deutliche Mehrheit wird den Antrag auf Nichterwahrung unterstützen. Eine Minderheit wird ihn ablehnen. Vielen Dank.

André Müller (FDP, Uitikon): Wir kommen bereits in der ersten Debatte des Kantonsrates zu einer Seltenheit, was ja eigentlich schön ist, nämlich zu dieser ausführlichen Diskussion über die Erwahrung der Ergebnisse der Kantonsratswahlen. Wir stellen fest, dass die Erwahrung des Kantonsrates die Gültigkeit der Wahl feststellt. Es ist aber lediglich als Beglaubigungsakt zu sehen, so haben wir es bis jetzt immer gemacht. Der Antrag auf Nichtvalidierung einer Wahl ist zwar zulässig, aber eigentlich nicht für den heutigen Fall gedacht. Ausserdem begründet der Minderheitsantrag Bischoff und Forrer die Verweigerung der Wahrung der Wahl mit einem Rechtsmissbrauchsverbot. Wir haben ein ausführliches Rechtsgutachten der Direktion der Justiz und des Innern, das besagt, dass es für diesen Einspruch keinen Raum gibt. Irreführung im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen sind abschliessend vom Anspruch auf freie Willensbildung und unverfälschter Stimmabgabe erfasst, es bleibt somit kein Raum für eine zusätzliche Berufung auf das Rechtsmissbrauchsverbot.

Insbesondere – und das ist hier wichtig – dürfen die hohen Anforderungen für eine Aufhebung der Wahl nicht durch das Rechtsmissbrauchsverbot unterlaufen werden. Es ist daher auch richtig, dass sich sowohl Parlament wie die Gerichte in starker Zurückhaltung üben, die Ausübung eines Mandats zu unterbinden oder einzuschränken. Sollte jemand eine besonders schwere Irreführung ins Feld führen – und dafür kann man eben nicht nur auf Hörensagen abstellen, das müsste man eben beweisen –, muss die Anschuldigung bewiesen werden. Für ein solches Verfahren ist der Kantonsrat nicht das richtige Gremium. Wir sind die Legislative, wir sind nicht die Judikative und können dem rechtlichen Gehör aller Seiten nicht Genüge tun.

Kantonsratsmitglieder werden grundsätzlich in ihrem Namen gewählt. Bei Listenwahlen, wie wir es kennen, zählt die Stimme für einen Kandidaten gleichzeitig als Stimme für die Liste. Wir sind somit im Rat wegen unserer Person, der Erfolg der Partei bestimmt die Anzahl der Sitze. Im Kantonsrat stimmen wir nach dem Grundsatz der auftragsfreien Repräsentation, des freien Mandats oder eben des Instruktionsverbots ab. Die Fraktion kann und darf uns nicht zu einem bestimmten Verhalten zwingen, es kann somit auch keinen rechtlichen Schutz der Klimaallianz geben.

Das Bundesgericht bezieht sich in seinen Ausführungen zum freien Mandat auf die ganze Zeitspanne zwischen der Wahl und der Konstituierung. Deshalb kann ein früher Parteiwechsel nicht anders gewertet werden als ein später. Ein Verbot eines Parteiübertritts fehlt im Kanton Zürich gänzlich, womit im Umkehrschluss ein solcher nicht verboten sein kann – zu keinem Zeitpunkt. Dies mag stossend

wirken, aber es ist rechtlich zulässig. Das Bundesgericht hat einen Parteiwechsel nach dem Wahltag mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des direkten Wahlrechts als vereinbar gesehen. Die Herren Bischoff und Forrer hätten einen Stimmrechtsrekurs einreichen können, das wäre der richtige Weg gewesen. Dies haben sie nicht getan, wohl weil sie sich mit einer aussichtslosen Beschwerde nicht haben belasten wollen. Dass sie jetzt den Kantonsrat instrumentalisieren wollen, halte ich für gefährlich und schlechten politischen Stil. Sie produzieren so einen staatspolitischen Querschläger, dessen Auswirkungen wir nicht kontrollieren können.

Wie eingangs erwähnt, ist der Erwahrungsbeschluss des Kantonsrats als Beglaubigungsakt gedacht. Wenn der Kantonsrat hier plötzlich eine materielle Beurteilung vornimmt, ob sich jemand während den Wahlen gegen Treu und Glauben verhalten hat, dann ist das ein gefährliches Präjudiz, das hier geschaffen wird. Es zwingt ein politisches Gremium, einen rechtlich objektiven Entscheid zu fällen, zu dem wir nicht befähigt sind. Dem kann nur in einem Gerichtsverfahren unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten Genüge getan werden. Dieser Weg des Stimmrechtsrekurses, der diesen richtigen Weg aufgleist, steht weiterhin offen. Aufgrund der oben aufgeführten rechtlichen und staatspolitischen Gründe wird die FDP den Minderheitsantrag ablehnen. Danke.

Benno Scherrer (GLP, Uster): Unsere Gefühlswelten schwanken von Erstaunen zu Überraschung, Enttäuschung, Frust. Was ist geschehen? Wie war das möglich? Ja, ist etwas passiert? Weshalb haben wir nichts davon gewusst? Hat sie etwas gewusst, und wann? Es kann doch nicht sein.

Viele von uns, auch Wählerinnen und Wähler der Grünliberalen fühlen sich hintergangen, einige fühlen sich betrogen. Wir sind getroffen, wir sind vor allem betroffen. Wie ist das in einer Partnerschaft? Man ist vielleicht jahrelang zusammen, heiratet schliesslich, und noch in den Flitterwochen verlässt man den Partner; auch das gibt es, vielleicht vor allem im Film, und es stösst auf viel Unverständnis. Hat er denn nichts davon gewusst? Konnte er nicht warten? Weshalb hat er geheiratet? Auch dort ist die Gefühlswelt aller, die das Paar kennen, gekennzeichnet von Unglauben, von Fragen. Wie konnte das nur sein? Was ist da los? Dass man sich aber trennt, kommt immer wieder vor, kommt in den besten Beziehungen vor und es kommt zu allen möglichen und unmöglichen Zeitpunkten vor. Und Trennungen verletzen Gefühle, sie verletzen Menschen. Okay, in meinem Beispiel sind keine Wählerinnen und Wähler betroffen, daher ist mein Bild, zugegeben, etwas schief. Parteiübertritte kommen auch immer wieder vor. Auch sie verletzen, auch sie hinterlassen Fragen. Wählerinnen und Wähler fühlen sich enttäuscht. Und vielleicht – aber das wissen wir nicht – wurden Sie tatsächlich getäuscht.

Aber es geht hier nicht um Gefühle, es geht um einen Rechtsakt, es geht um den Rechtsakt der Erwahrung der Wahl. Also müssen wir das analytisch und juristisch anschauen. Wir haben eine Wahl zu erwahren. Wir haben festzustellen, ob sie gültig ist, ob es Unregelmässigkeiten gab. Die Unregelmässigkeiten im Vorfeld der Wahl sind im Bericht der Regierung aufgeführt und sie konnten bereinigt wer-

den und dürfen nicht mehr vorkommen, weil es Fehler waren, die passieren können, oder Fehler waren – ich spreche vom Wahlflyer der FDP im offiziellen Wahlcouvert –, die mit etwas Gespür hätten verhindert werden können und nie mehr passieren dürfen. Und im Fall «Parteiübertritt»? Nun, die Wahl lief ordentlich ab. Das Resultat war klar: 24 Sitze für Liste 04, GLP, nach Pukelsheim, einen für den Wahlkreis II, auf dem ersten Platz dort klar Isabel Garcia. Sie wurde also gewählt: einerseits als Teil der GLP-Sitze – und ohne diese starke Liste hätte sie nicht gewählt werden können –, aber auch als Person. Und auch ihr persönliches Resultat war deutlich. Wegen der GLP? Trotz der GLP? Auch da sind wir wieder in der Spekulation. Und diese Spekulationen, die Spekulationen von SP, AL und Grünen, sind nichts als Spekulationen. Sie haben argumentiert, dass gegen Treu und Glauben verstossen würde, wenn man sich aufstellen lässt und dann gleich nach der Wahl die Partei wechselt. Aber es gibt ein klares Instruktionsverbot. Wir als Politikerinnen und Politiker, als Gewählte, üben unser Mandat frei aus. Man kann die Partei wechseln. Eine Begründung braucht es nicht. Sie wirft Fragen auf. Die Wählerinnen und Wähler haben die Möglichkeit, das zu sanktionieren – bei den nächsten Wahlen. Was wurde auch kritisiert? Es ist der Wechseltermin. Nur, es gibt keine Frist, welche einen Parteiwechsel verbieten würde. Eine solche Gesetzesgrundlage müssten wir erst schaffen. Und wenn wir sie denn schaffen wollten, dann müssten wir uns schon ein paar Fragen überlegen. Denn wie müsste eine solche Regelung aussehen? Ein Wechselverbot auf Zeit oder dass ein Sitz mit der Partei so verknüpft ist, dass ein Austritt, aber auch ein Ausschluss, ein Wechsel der Partei zum Verlust des Mandates führt? Dann stärken wir die Parteien viel zu stark, über Gebühr, wir stärken sie viel zu stark, wir machen uns zu Parteisoldaten. Also, was wir jetzt nicht brauchen, ist Aktionismus. Die Motion der EDU hat vielen Anforderungen nicht genügt und sie hatte erst noch den falschen Adressaten. Ich komme zum Schluss: Parteiwechsel hat es immer wieder gegeben. Ich sehe in diesem Rat einige Gesichter, die die Partei gewechselt haben. Es waren in meinen 16 Jahren mindestens fünf. Dieser Parteiwechsel schmerzt uns, er hinterlässt einen schalen Nachgeschmack. Aber die Wahl deswegen nicht zu erwahren, erachtet eine grosse Mehrheit unserer Partei als nicht richtig. Wir lehnen den Minderheitsantrag ab. Eine Minderheit wird mit einer Enthaltung ein Signal setzen.

Leandra Columberg (SP, Dübendorf), als jüngstes Mitglied vorläufige Vorsitzende des Kantonsrates: Die Justizdirektorin (Regierungsrätin Jacqueline Fehr) möchte noch Folgendes zu Protokoll geben: «Die Aussage des FDP-Fraktionssprechers, wonach das Rechtsgutachten der Justizdirektion zum Schluss komme, eine Nichterwahrung sei rechtlich nicht möglich, trifft nicht zu.»

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Nachdem wir gerade die Banalisierung des ganzen Vorfalls von der GLP gehört haben, möchte ich meine Verwunderung dar- über ausdrücken, dass FDP und SVP derart Schwierigkeiten haben, über dieses Thema heute zu reden. Denn wann, frage ich Sie, wenn nicht in dieser konstituierenden Sitzung sollen wir uns mit den fragwürdigen Vorkommnissen in den Zürcher Wahlkreisen 3 und 9 auseinandersetzen? Bis jetzt hat nämlich dieser Rat

dazu geschwiegen. Heute ist der Tag gekommen, um uns darüber zu verständigen, deshalb haben wir Grüne den Minderheitsantrag der Alternativen Liste mitunterzeichnet. Und wir Grünen wollen diese Debatte, damit die Zürcher Bevölkerung weiss, dass der demokratisch fragwürdige, möglicherweise sogar missbräuchliche Parteiwechsel in den Wahlkreisen 3 und 9 dem künftigen Kantonsrat alles andere als gleichgültig ist. Wir Grüne wollen diese Debatte auch, damit die Bevölkerung weiss, dass dieser Rat auch in Zukunft alles daran setzen wird, damit die Stimmbevölkerung genau die politische Vertretung im Rat bekommt, die sie tatsächlich gewählt hat, und keine andere.

Niemand bestreitet, dass es in der Vergangenheit vereinzelt zu Fraktionswechseln gekommen ist. Dass der Wechsel aber bereits vor der konstituierenden Sitzung stattgefunden hat, ja, nur gerade elf Tage nach den Kantonsratswahlen, das ist skandalös. Die betreffende Kantonsrätin hat mit der FDP offiziell nur sieben Tage nach der Wahl Kontakt aufgenommen, und der Wechsel zur FDP war bereits vier Tage später beschlossene Sache. Der Vorwurf der Wählerinnentäuschung ist kaum von der Hand zu weisen. Wer so kurz nach der Trennung in die nächste politische Ehe geht, der muss die neue Partnerin schon länger kennen. Und welche demokratische Partei kann einem derart heiklen Übertritt in nur gerade vier Tagen zustimmen? Die FDP hat sich in diesem Fall sehr bereitwillig als Steigbügelhalterin eines undemokratischen Wechsels angeboten, denn dieser Parteiwechsel ist eben, anders als hier gesagt worden ist, nicht einfach eine persönliche Sache. Es ist eine besondere Eigenschaft des doppelten Pukelsheims, dass, bevor irgendein Sitz irgendeiner Person zugeteilt wird, die Gesamtzahl der Sitze ermittelt wird, die einer Partei zukommen. Würde jemand als Einzelperson auf einer individuellen Liste antreten, hätte diese Person eine sehr geringe Wahlchance. Unsere Sitze sind nicht einfach personengebunden, sie sind genauso parteigebunden. Und deshalb ist ein Parteiwechsel kurz nach den Wahlen derart hochproblematisch.

Geprellt sind nicht nur die Wählerinnen der Stadtkreise 3 und 9. Aufgrund der Oberzuteilung im doppelten Pukelsheim sind auch die Wählerinnen und Wähler in anderen Wahlkreisen geprellt, die die besagte Liste 04 gewählt haben. Geprellt sind aber im ganzen Kanton auch all diejenigen Wählerinnen und Wähler, die eine Fortsetzung der Klimapolitik in diesem Rat wollten. Denn mit dem fragwürdigen Übertritt haben die Fraktionen der Klimaallianz ihre Mehrheit von zwei Sitzen verloren. Ich betone an dieser Stelle ausdrücklich: Das entspricht nicht dem Wählerinnenwillen vom 12. Februar. Die Wählerinnen im Kanton Zürich haben im 12. Februar eine Mehrheit gewählt, die es heute aufgrund des Parteiwechsels von Isabel Garcia nicht mehr gibt. Wer aufgrund persönlicher Erwägungen die politischen Verhältnisse in der Legislative des grössten Kantons derart empfindlich verschiebt, muss sich daher nicht die Augen reiben, wenn sie sich mit starken Vorwürfen gerade in den Medien konfrontiert sieht. Und diesen Vorwürfen kann man auch nicht entkommen, indem man behauptet, die Mehrheiten im Kantonsrat würden stärker durch die Präsenz der Ratsmitglieder bestimmt als durch das knappe Wahlergebnis. Das ist eine gezielte Verwechslung von demokratischen Grundsätzen mit Fragen der alltäglichen Fraktionsdisziplin.

Wir Grüne stimmen selbstverständlich keiner Missachtung des Wählerinnenwillens zu und befürworten daher den Minderheitsantrag, der die Erwahrung von nur 179 Mitgliedern vorsieht. Ich danke Ihnen.

Yvonne Bürgin (Die Mitte, Rüti): Tja, man erlebt immer wieder Neues in diesem Rat. Eben haben wir noch festlich in der Kirche Sankt Felix und Regula zusammen das Amtsjahr eröffnet und nun gehen bereits Streitigkeiten los. Anstatt uns zu freuen, dass wir die von der Pandemie (Corona-Pandemie) geprägte Legislatur hinter uns lassen können, um uns den wichtigen Geschäften zu widmen, beginnen wir mit dem Waschen von dreckiger Wäsche. Parteiwechsel passieren, und meistens geschehen sie überraschend und unverhofft. Ich kann Ihnen sagen, als Mitglied der Mitte, früher CVP, spreche ich aus Erfahrung. Unsere Partei hat bereits dreimal Parlamentarier und somit auch jeweils den Sitz verloren. Hanspeter Portmann ist heute FDP-Nationalrat, Susanne Brunner startet heute als SVP-Kantonsrätin im Kantonsrat und Franco Albanese wechselte zur SVP, ist aber nicht mehr politisch tätig. Einmal hat das Pendel zu unseren Gunsten zurückgeschlagen mit Konrad Langhart. So spielt eben das Leben.

Es sind immer starke persönliche Motive im Spiel, welche zu solchen Entscheiden führen, und so war das auch bei Isabel Garcia. Der Zeitpunkt mag unsensibel gewählt worden sein. Aber ob elf Tage oder zwei Monate nach der Wahl, die Frage, ob das dem Wählerwillen entspricht, könnte jedes Mal angeführt werden. Aber so viel Empörung habe ich bei den vergangenen Parteiwechseln – es gab noch mehr auch bei GLP und SP –, so viel Empörung habe ich noch nie gehört. Das Verhalten von Isabel Garcia heute als «rechtsmissbräuchlich» zu betiteln, das erachten wir als Frust-Aktion, eine Frust-Aktion, die wegen der knappen Stimmverhältnisse zustande kommt. Aber die Aktion, sie kommt heute zu spät. Sie, liebe AL, oder Herr Forrer, Sie hätten die Möglichkeit gehabt, den Stimmrechtsrekurs zu ergreifen, auch verspätet, weil die Verhältnisse geändert haben. Das haben Sie nicht gemacht. Da keine Stimmrechtsbeschwerde vorliegt, ist die Wahl von Isabel Garcia aus unserer Sicht zu erwahren. Die Mitte lehnt den Minderheitsantrag ab und stimmt der Erwahrung aller Kantonsrätinnen und Kantonsräte heute zu.

Manuel Sahli (AL, Winterthur): Kaum fängt die Sitzung an, sind wir schon mittendrin. Wir haben schon zu Beginn viel über Demokratie und deren Definition vom Bock (gemeint ist das Ratspräsidium) her gehört. Und nun sind wir hier genau bei der wehrhaften Demokratie oder vielleicht auch bei der Definition, was wehrhaft ist oder was nun Demokratie ist. Wer mag sich noch an die 44 selbst ausgefüllten Wahlzettel von Ricardo Lumengo (Altnationalrat) erinnern. Dies war damals eine Riesenmediendebatte. Und um was handelte es sich? Damals handelte es sich um 44 Wahlzettel, um 44 Wählende, die er betrogen haben soll. Hier haben wir Isabel Garcia. Wenn man es so beurteilen will, kann man sagen: Sie hat 1500 Wähler betrogen und hat im Kantonsrat, kaum ist sie übergetreten, gegen die Klimaallianz gestimmt, also eine komplett entgegengesetzte Meinung vertreten. So einen Gesinnungswandel macht keine Person in nur wenigen Tagen

durch. Wenn das kein legaler Wahlbetrug ist, dann kann man nur sagen: Glückwunsch, geiler Klau! Und die Pointe an der Geschichte, wenn ich sie hier schon erzähle, muss ich das auch noch sagen: Ricardo Lumengo hat damals die Konsequenzen gezogen, ist zurückgetreten und wurde – die Justizseite ist hier ja auch ein Thema – später vom Gericht freigesprochen. In dem Fall kann man sagen: Gelegenheit schafft Diebe.

Man merkt auch hier, dass diesem Parlament dieses Thema ein wenig unangenehm ist; dies halt darum, weil Frau Garcia – man kann das positiv formulieren – standhaft geblieben ist und nicht aus Vernunft zurückgetreten ist. Warum sie dies nicht gemacht hat, das weiss nur sie. Der GLP ist es vielleicht auch ein bisschen unangenehm, dass sie auf dem falschen Fuss erwischt wurde und nicht rechtzeitig reagiert hat.

Mein Lehrmeister hat mal gesagt: Gesetze und Regeln braucht es immer für ein paar wenige, die sich nicht richtig verhalten. Die Antwort bekam ich, weil ich unnötige neue Regeln hinterfragte und auch der Meinung war, das lasse sich anders lösen.

Hier haben Sie die Chance dazu und damit können Sie auch gleich Ihr Gegenargument validieren. Denn wenn Sie hier dem Antrag der AL zustimmen, dann haben nachher die Gerichte beziehungsweise das Bundesgericht die Chance, diesen Fall zu beurteilen und zu entscheiden, ob wir hier falsch entschieden haben und ob dies mit dem Fall «Sankt Gallen» vergleichbar ist, wie bereits angeführt, oder ob dies gerade wegen des doppelten Pukelsheims nicht der Fall ist und wir hier einen Fall haben, in dem das Bundesgericht anders urteilen wird. Stimmen Sie daher dem Antrag der AL zu. Besten Dank.

Leandra Columberg (SP, Dübendorf), als jüngstes Mitglied vorläufige Vorsitzende des Kantonsrates: Weil er vorher direkt angesprochen wurde, hat der Sprecher der FDP nochmals das Wort.

André Müller (FDP, Uitikon) spricht zum zweiten Mal: Ich möchte mich entschuldigen, wenn ich hier falsch verstanden wurde. Selbstverständlich wäre eine Nichterwahrung zulässig, das hat auch das Rechtsgutachten klar dargestellt. Was ich gemeint habe, war, dass das Rechtsgutachten auch dargestellt hat, dass das Rechtsmissbrauchsverbot, das von Herrn Bischoff und von Herrn Forrer angeführt wurde, so nicht geschützt wurde. Ich wollte das nur klarstellen. Vielleicht habe ich mich falsch ausgedrückt. Vielen Dank.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Markus Bischoff gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 107: 52 Stimmen (bei 11 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen und der Erwahrung der zuzustimmen.

Das Geschäft ist erledigt.